



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 3. Februar 2011

1473/2011

## Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Vom 28. Januar 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes<sup>1)</sup>

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch § 33 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 818, ber. 2011 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt I wie folgt geändert:
  - a) Hinter der Angabe „§ 46“ werden die Worte „Besondere Unterrichtseinrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Hallischulen“.
  - b) Unter der Angabe „§ 46“ werden die Angabe „§ 46 a“ und die Worte „Sonstige Unterrichtseinrichtungen“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Förderzentren gelten abweichend von Satz 1 auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben.“

3. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Vielfalt“ die Worte „und religiöser“ eingefügt.
  - b) In Absatz 8 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 

„Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann der Schulträger durch die Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot für den Bereich außerhalb des Schulgebäudes und beim Alkoholverbot auch für das Schulgebäude zulassen.“
  - c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
 

„(11) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Satz 3 vor dem Wort „Förderung“ die Worte „begabungsgerechte und entwicklungsgemäße“ eingefügt.

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
 „(3) Die besonderen Belange hochbegabter Schülerinnen und Schüler sind im Unterricht zu berücksichtigen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Angebote“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 vor den Worten „für verbindlich erklären“ die Kommata und die Worte „,die ihrer Förderung dienen,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Ganztagschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.“
- d) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).“
7. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird am Satzende vor dem Wort „Unterricht“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt.
- 8 § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien und Förderzentren können miteinander organisatorisch verbunden werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Regional- oder Gemeinschaftsschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen.“
- bb) Satz 6 wird gestrichen.
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „der Bezeichnung“ die Worte „mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird vor dem Wort „untersagen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schulveranstaltungen“ die Worte „für verbindlich erklärte“ eingefügt und vor den Worten „zu besuchen“ die Kommata und die Worte „,die dem Erziehungsziel der Schule dienen,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Förderung“ die Worte „oder seiner“ gestrichen.
11. In § 18 wird Absatz 3 gestrichen und die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
12. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „Das ist beim Besuch von Grundschulen und Grundschulteilen mit dem Abschluss der vierten Jahrgangsstufe der Fall, soweit sie oder er diese Jahrgangsstufe nicht wiederholt. Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 bis 4 festgelegten Zeiten überschritten werden.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.
13. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „In der Eingangsphase bleibt die Zeit einer Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten nach § 18 Abs. 2 unberücksichtigt.“
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten“ die Worte „nach Anhörung des Schulträgers“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „aufzunehmen“ die Worte „Grund- oder Regionalschule oder das zuständige Gymnasium oder Förderzentrum“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine

Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung. Besteht für die Schulaufsichtsbehörde Anlass zu der Annahme, dass die Zahl der Anmeldungen an einer Schule deren Aufnahmemöglichkeiten erheblich überschreiten wird, kann sie vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Zuständigkeitsbereich für diese Schule festlegen. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „unterrichtet“ die Worte „Rahmen einer integrativen Maßnahme“ ersetzt durch die Worte „gemeinsamen Unterricht nach § 5 Abs. 2“.

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen bestehen.“

15. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „weisungsberechtigt“ die Worte „und den an der Schule Beschäftigten nach § 34 Abs. 5 bis 7“ ersetzt durch ein Komma und die nachfolgenden Worte „den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Abs. 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers“.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „besitzen“ die Worte „eine Lehrerlaufbahn“ ersetzt durch die Worte „ein Lehramt“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts können auch Personen eingesetzt werden, die bei einem Schulträger, einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 beschäftigt sind.“

17. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.“

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Hauptschulabschluss. Schülerinnen oder Schüler dieses Bildungsganges können aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilzunehmen. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss. Davon unberührt können die Schülerinnen oder Schüler aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilzunehmen. § 42 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu er-

arbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Änderung des pädagogischen Konzepts bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Schulträger ist anzuhören. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben, soweit nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann."

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen (achtjähriger Bildungsgang) oder neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen (neunjähriger Bildungsgang) zuzüglich einer sich jeweils anschließenden dreijährigen Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Hauptschulabschluss und mit der Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe den Realschulabschluss.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beschließt im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger, ob an der Schule ein acht- oder ein neunjähriger Bildungsgang oder beide Bildungsgänge angeboten werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Sieht der Beschluss vor, beide Bildungsgänge an der Schule anzubieten, unterliegt der Genehmigung auch die Anzahl der Lerngruppen, die bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe fünf für jeden Bildungsgang gebildet werden. Kann ein Einvernehmen nach Satz 1 nicht hergestellt werden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über das Angebot der Schule und die Anzahl der Lerngruppen. Es kann eine Änderung des Angebotes der Schule insbesondere dann versagen, wenn diese zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Es kann durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen, soweit an einem Gymnasium beide Bildungsgänge angeboten werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46  
Halligschulen

Auf den Halligen werden in eigenständigen Unterrichtseinrichtungen schulpflichtige Kinder in einer Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe neun unterrichtet (Halligschulen). Die Aufnahme in die Lerngruppe führt zur Begründung eines Schulverhältnisses nach § 21 Abs. 1. Die für die Grundschule und die Regionalschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 126 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren der Bildungsauftrag der Regionalschule erfüllt werden kann.“

22. Der bisherige § 46 wird § 46 a und erhält folgende Überschrift:

„Sonstige Unterrichtseinrichtungen“

23. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden vor dem Komma die Worte „sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter“ eingefügt.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,“.

24. In § 53 Satz 2 werden die Worte „mittleren Schulabschluss“ ersetzt durch das Wort „Realschulabschluss“.

25. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 46 a“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 46 finden die Bestimmungen zu der Trägerschaft von Grund- und Regionalschulen entsprechende Anwendung.“

26. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden können sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträ-

ger zusammenschließen. § 53 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Abweichend von § 53 Satz 2 kann ein Schulverband allein für die Trägerschaft über Grundschulen gebildet werden, soweit zumindest eine der in der Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 erfüllt. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), findet keine Anwendung. Dem Schulverband können auch Ämter angehören.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle der Bildung eines Schulverbandes können amtsangehörige Gemeinden die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen. Soweit Schulträger zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Verwaltung eines Dritten in Anspruch nehmen wollen, findet § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Aufgabenerfüllung nur Gemeinden, Ämter, Kreise und Schulverbände in Betracht kommen und diese selbst Träger einer Schule der Sekundarstufe oder eines Förderzentrums sind. § 53 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die an den aufgelösten Schulen zum Zeitpunkt der organisatorischen Verbindung vorhandenen Lehrkräfte nach § 34 Abs. 1 und 2 sind mit der Entstehung der neuen Schule an diese versetzt; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind der neuen Schule zur Ausbildung zugewiesen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die durch die organisatorische Verbindung neu entstehende Schule die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllt. Werden nur Grundschulen miteinander organisatorisch verbunden, soll zumindest eine die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllen. Zudem ist bei der Genehmigung insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) und der Kreise (§ 51) entspricht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben

diese entweder die Trägerschaft auf einen der bisherigen Träger zu übertragen, einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben durch einen der beiden Träger zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Befinden sich allgemein bildende Schulen eines Trägers in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, können sie zu einer Schule verbunden werden.“

28. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „des sozialpädagogischen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.“

29. In § 64 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte“ eingefügt.

30. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „und weiteren unterstützenden Angeboten für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler“ ersetzt durch die Worte „sowie die Verpflichtung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an schulischen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2“.

b) In Nummer 4 wird das Wort „Überweisung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt und vor den Worten „die Empfehlungen“ werden die Worte „Bildungsgänge sowie“ eingefügt.

c) Die Nummer 5 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.

31. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen“.
32. In § 73 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
33. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „wählt“ die Worte „nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
34. In § 77 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Gymnasiums“ das Wort „sieben“ durch die Worte „neun des achtjährigen Bildungsganges“ und vor den Worten „und in der Sekundarstufe“ die Worte „drei Schuljahren“ durch die Worte „einem Schuljahr“ ersetzt.
35. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „das Kreisschülerparlament“.
  - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 und 3 jeweils am Satzanfang die Worte „die Vertreterversammlung“ durch die Worte „das Kreisschülerparlament“ und in Satz 3 wird außerdem vor dem Wort „Mitte“ das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
36. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „das Landesschülerparlament“.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „Das Landesschülerparlament“.
    - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „nach Satz 1“ die Worte „die Vertreterversammlung“ durch die Worte „das Landesschülerparlament“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden am Satzanfang die Worte „Die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „Das Landesschülerparlament“ und vor dem Wort „Mitte“ wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
37. In § 85 Abs. 2 Satz 2 werden am Satzende die Worte „eine Lehreraufbahn“ ersetzt durch die Worte „ein Lehramt“.
38. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden am Satzende die Worte „vier Schulleistungsjahre“ durch die Worte „einen entsprechend längeren Zeitraum“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden am Satzende die Worte „zwei Schulleistungsjahre“ durch die Worte „entsprechend länger“ ersetzt.
39. In § 92 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
40. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die §§ 73 und 74 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

    1. ein Kreiselternbeirat gebildet wird, soweit mindestens drei berufsbildende Schulen im Kreis oder der kreisfreien Stadt vorhanden sind,
    2. der Schulelternbeirat jeder berufsbildenden Schule aus seiner Mitte ein Mitglied in den Landeselternbeirat entsendet.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Soweit kein Kreiselternbeirat zu bilden ist, können sich die Elternvertretungen von berufsbildenden Schulen an einem Kreiselternbeirat der allgemein bildenden Schulen beteiligen.“
41. In § 99 Abs. 3 Satz 2 werden am Satzanfang die Worte „Die Vertreterversammlung“ durch die Worte „Das Landesschülerparlament“ ersetzt.
42. In § 100 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Für die Aufhebung eines RBZ findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Soll mit der Aufhebung des RBZ die berufsbildende Schule auch als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst werden, findet § 94 in Verbindung mit den §§ 58 und 59 Anwendung.“
43. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Satzende die Paragrafenbezeichnung „§ 141“ ergänzt durch die Angabe „Abs. 1 und 2“.
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 

„§ 141 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Land nur die Kosten trägt, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.“
44. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

- „Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Investitions- und Verwaltungskosten, die dem Schulträger unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind. Investitionskosten sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zur Abschreibung von gewerblich genutzten Gebäuden berücksichtigungsfähig. Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind. Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag einheitlich für diese Schulen aufgrund der in Satz 2 genannten Kosten festlegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „genannten Schulen“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „gegenüber“ die Worte und Zahlen „Absatz 1 und Satz 1“ durch die Worte und Zahlen „Satz 1 und Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden am Satzanfang die Worte und Zahlen „Absatz 1 und Satz 1 und 2“ durch die Worte und Zahlen „Satz 1 und 2 und Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 Abs. 2 gemeinsam unterrichtet und wirkt hieran ein Förderzentrum in Trägerschaft einer Gemeinde mit, hat die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, unabhängig von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch an den Träger des Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Für die Berechnung des Schulkostenbeitrages wird von den laufenden Kosten sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten des Schulträgers ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. Der danach verbleibende Betrag wird auf die Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umgelegt, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Worte und die Zahl „entsprechend Absatz 1“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres
1. die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
  2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 1 Satz 2
- des vorvergangenen Jahres. Von den Aufwendungen für ein Förderzentrum nach Absatz 1 Satz 2 wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2, ist die Schülerzahl am 15. eines jeden Monats maßgebend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Einzelheiten zu den bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch Verordnung regeln.“
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
45. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor den Worten „dafür Beiträge zahlt“ das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Mit Ausnahme der Beschulung im Rahmen der dualen Berufsausbildung und in sonstigen an der Berufsschule nicht in Vollzeitunterricht geführten Bildungsgängen kann der Träger einer berufsbildenden Schule für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen. Für eine durch Teilzeitunterricht verlängerte Schulbesuchsdauer ist kein Schulkostenbeitrag zu zahlen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 sowie Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Für Landesberufsschulen ist vom für Bildung zuständigen

Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus ein Schulkostenbeitrag nach den laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule festzusetzen; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

46. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 oder § 112 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 an den Ersatzschulträger zahlt. Soweit das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. beim Besuch einer Ersatzschule ein Betrag zu erstatten ist, der dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land bei dem Besuch einer vergleichbaren Ersatzschule innerhalb des Landes nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 an den Ersatzschulträger zu zahlen hätte und
2. beim Besuch einer öffentlichen Schule ein Betrag zu erstatten ist, der dem Richtwert für das Jahr 2011 entspricht, der auf der Grundlage der §§ 111 und 112 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zu berechnen ist.“

47. In § 122 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prozentsatz“ und hinter dem Wort „Regelung“ jeweils das Wort „verändert“ durch das Wort „erhöht“ ersetzt.

48. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes obliegt dem für Bildung zuständigen Ministerium.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert
  - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. das Verfahren und die Voraussetzungen für das Aufsteigen im

Unterricht nach Jahrgangsstufen (Versetzung, Wiederholung und Überspringen von Jahrgangsstufen), die Zuweisung zu einem Bildungsgang und für den Wechsel der Schulart (einschließlich der Schrägversetzung und der Zuweisung zu Schulen, an denen weitere schulische Bildungsgänge eröffnet werden); dabei kann vorgesehen werden, dass für die Schülerinnen und Schüler individuelle Lern- und Förderpläne erstellt werden.“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und vor den Worten „nicht bestandener Prüfungen“ werden die Worte „nicht erreichter Versetzungen oder“ eingefügt.

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Voraussetzungen, unter denen die Schule oder die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart feststellen kann,“

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und am Anfang der Nummer werden die Worte „die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss einer anderen Schulart“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

ff) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Einrichtung von Lerngruppen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler an bestimmten Schulen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 und Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund der Absätze 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 14 und § 140 Abs. 2 vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 2 und 3 sowie nach § 140 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.“

49. In § 127 wird Absatz 2 gestrichen und im verbleibenden Absatz wird die Absatzziffer gestrichen.
50. § 129 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils vor den Worten „und Förderzentren“ ein Komma und das Wort „, Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
  - In Nummer 3 Buchst. a werden hinter dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ die Worte „mit gymnasialer Oberstufe“ eingefügt.
51. In § 131 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In dem einzigen Satz der geltenden Fassung werden vor dem Wort „besitzen“ die Worte „eine Lehrerlaufbahn“ ersetzt durch die Worte „ein Lehramt“.
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Aufgaben der Schulaufsicht im für Bildung zuständigen Ministerium können in Ausnahmefällen auch auf Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt übertragen werden.“
52. § 132 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) § 27 Abs. 5 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den schulpсихologischen Dienst entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren treffen.“
53. In § 134 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „und der Fort- und Weiterbildung“ die Worte „Mitwirkung bei der Berufseinführung“ durch die Worte „Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
54. § 135 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „4“ ersetzt durch die Zahl „3“.
  - In Absatz 3 Nr. 6 wird nach dem Wort „Handelskammern“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Worte „und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ werden gestrichen.
55. In § 137 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 126 Abs. 1, 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
56. § 140 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 3 wird am Satzende hinter dem Wort „entsprechen“ das Wort „Externenprüfung“ in Klammern eingefügt.
    - Folgender Satz 4 wird eingefügt:  
„Schülerinnen und Schüler nicht nach § 116 anerkannter Ersatzschulen erwerben ihren Schulabschluss durch erfolgreiche Teilnahme an der Externenprüfung.“
  - In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahl „3“.
57. In § 145 Satz 3 werden hinter der Angabe „§ 126 Abs.“ die Zahlen „1“ und „3“ sowie das Wort „und“ ersetzt durch die Zahl „2“.
58. § 146 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Der Text in Nummer 3 wird ersetzt durch das in Klammern gesetzte Wort „(gestrichen)“.
  - In Nummer 4 wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „6“.
59. § 147 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird hinter der Angabe „§ 18 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 und 2 und Abs. 4“ gestrichen.
  - Satz 3 und 4 werden gestrichen.
60. § 148 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Zahl „1“ das Wort „und“ sowie die Zahl „2“ gestrichen.
  - Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen fünf bis sieben befinden, ist § 44 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gymnasium acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen zusätzlich einer sich anschließenden dreijährigen Oberstufe umfasst. Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangt sind, deren Lerngruppen an der besuchten Schule ausschließlich im neunjährigen Bildungsgang unterrichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe fünf befinden, kann die Schule abweichend von Satz 1 mit dem Übergang in die Jahrgangsstufe sechs Lerngruppen des neunjährigen Bildungsganges bilden. § 44 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Schülerinnen und Schüler der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, die am Ende der Schuljahre 2008/09 und 2009/10 in die zehnte Jahrgangsstufe aufgestiegen oder versetzt worden sind, haben

unabhängig von der besuchten Schulart mit dem Aufsteigen oder der Versetzung den Hauptschulabschluss erworben. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, die am Ende der Schuljahre 2008/09 und 2009/10 in die elfte Jahrgangsstufe versetzt worden sind, haben mit der Versetzung den Real schulabschluss erworben. Soweit der jeweilige Abschluss bereits durch die Teilnahme an einer Prüfung erworben wurde, kann bei Entlassung aus der Schule wahlweise der durch die Prüfungsteilnahme oder der durch die Versetzung erworbene Abschluss in das zu erteilende Zeugnis aufgenommen werden.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Vorstand des Landeselternbeirates, dessen Mitglieder durch die Schulelternbeiräte der einzelnen Schulen entsendet worden sind, bleibt bis zur erstmaligen Wahl eines Vorstandes des Landeselternbeirates der Gemeinschaftsschulen, dessen Mitglieder durch die Kreiselternbeiräte nach § 74 Abs. 2 gewählt worden sind, im Amt.“

e) In Absatz 10 Satz 1 werden vor den Worten „oder Vereine“ ein Komma und die Worte „gesetzliche Krankenkassen“ eingefügt.

f) In Absatz 11 Satz 1 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein<sup>2)</sup>

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „einschließlich der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ eingefügt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2011

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Stufenvertretung werden die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt.“

2. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Je eine Gruppe von Lehrkräften bilden die Lehrkräfte an

1. Grundschulen, Förderzentren, Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,

2. Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen sowie Kooperativen Gesamtschulen,

3. Gymnasien,

4. Berufsbildenden Schulen.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb der Gruppe der Grundschulen, Förderzentren, Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und der entsprechenden organisatorischen Verbindungen werden die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 44 bis 46 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) § 148 Abs. 11 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch § 33 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 818, ber. 2011 S. 20), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3